

## Inhaltsübersicht

§ 1	Gegenstand der Versicherung .....	2
§ 2	Versicherte Leistungen .....	2
§ 3	Begrenzung der Leistungen .....	2
§ 4	Neue Risiken, Risikoänderungen .....	3
§ 5	Beitragsangleichung .....	3
§ 6	Obliegenheiten vor Schadeneintritt .....	4
§ 7	Obliegenheiten nach Schadeneintritt .....	4
§ 8	Folgen von Obliegenheitsverletzungen .....	4
§ 9	Abtretung von Versicherungsansprüchen .....	4

## § 1 Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass eine versicherte Person

- wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall)
- aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts
- von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

## § 2 Versicherte Leistungen

### 1. Umfang des Versicherungsschutzes

- 1.1 Der Versicherungsschutz umfasst
  - a) die Prüfung der Haftpflichtfrage,
  - b) die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
  - c) Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
- 1.2 Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- 1.3 Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

### 2. Vollmachten

- 2.1 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.
- 2.2 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.
- 2.3 Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

### 3. Kostenbeteiligung bei Strafverfahren

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen versicherten Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die sich aus der Gebührenordnung ergebenden oder mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

## § 3 Begrenzung der Leistungen

### 1. Versicherungssumme

- 1.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 1.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende, zeitlich zusammenhängende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn sie
  - a) auf derselben Ursache oder
  - b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.

### 2. Vereinbarte Selbstbeteiligung

Falls besonders vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbehalt). Auch in diesen Fällen sind wir zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

### 3. Kosten

- 3.1 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 3.2 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

### 4. Rentenzahlungen

- 4.1 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente von uns nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet.
- 4.2 Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- 4.3 Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

### 5. Verursachung von Mehraufwendungen durch Sie

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

## § 4 Neue Risiken, Risikoänderungen

### 1. Neue Risiken

- 1.1 Risiken, die für Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen (z.B. Anschaffung eines Hundes), sind im Rahmen des bestehenden Vertrages mitversichert. Dies gilt allerdings nicht, wenn das neue Risiko der Versicherungspflicht unterliegt oder kürzer als ein Jahr bestehen wird und deshalb im Rahmen eines kurzfristigen Versicherungsvertrages zu versichern ist.
- 1.2 Sie sind verpflichtet, nach unserer Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor Sie das neue Risiko angezeigt haben, müssen Sie nachweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 1.3 Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

### 2. Erhöhungen und Erweiterungen von Risiken

- 2.1 Der Versicherungsschutz umfasst auch Erhöhungen oder Erweiterungen Ihrer im Versicherungsschein angegebenen Risiken (z.B. Anschaffung weiterer Hunde). Dies gilt allerdings nicht für Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen.
- 2.2 Nach unserer Aufforderung müssen Sie uns mitteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen.
- 2.3 Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt.

### 3. Erlass neuer Rechtsvorschriften

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Wir können den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen, nachdem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

## § 5 Beitragsangleichung

### 1. Ermittlung durch einen Treuhänder

- 1.1 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.
- 1.2 Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.
- 1.3 Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

### 2. Durchführung der Beitragsangleichung

- 2.1 Ergibt sich nach Nr. 1 eine Erhöhung, sind wir berechtigt und im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Beitrag um den sich festgestellten Prozentsatz zu verändern. Der veränderte Beitrag wird Ihnen mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.
- 2.2 Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre ermittelt hat, so dürfen wir den Beitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

### 3. Schwellenwert

Liegt die Veränderung nach Nr. 1 oder Nr. 2 unter 5 %, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

## § 6 Obliegenheiten vor Schadeneintritt

Besonders gefährdrohende Umstände müssen Sie auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der bereits zu einem Schaden geführt hat, gilt jedoch ohne weiteres als besonders gefährdrohend.

## § 7 Obliegenheiten nach Schadeneintritt

### 1. Anzeige von Versicherungsfällen

Uns ist jeder Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.

### 2. Schadenminderung und Mithilfe

Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei sind unsere Weisungen zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

### 3. Anzeige von gegen Sie eingeleiteten Maßnahmen

Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

### 4. Widerspruchspflicht

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Unserer Weisung bedarf es nicht.

### 5. Überlassung der Prozessführung

Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

## § 8 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

### 1. Versagung oder Kürzung der Leistung

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, brauchen wir nicht zu leisten. Wird eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen,

- wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben,
- wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war,
- wenn wir es im Falle einer nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheit unterlassen hatten, Sie vorher durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

### 2. Kündigung

Bei Verletzung einer vor Schadeneintritt zu erfüllenden Obliegenheit können wir unabhängig von Nr. 1 den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

## § 9 Abtretung von Versicherungsansprüchen

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

## Inhaltsübersicht

§ 1	Versichertes Risiko .....	2
§ 2	Versicherte Personen .....	2
§ 3	Ausschlüsse .....	2
§ 4	Mitversicherte Tätigkeiten.....	3
§ 5	Fahrzeuge .....	3
§ 6	Tiere .....	4
§ 7	Immobilien .....	4
§ 8	Gewässerschäden .....	4
§ 9	Auslandsschäden.....	5
§ 10	Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung .....	5
§ 11	Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen .....	5
§ 12	Schlüsselverlust .....	6
§ 13	Vermögensschäden.....	6
§ 14	Leistung bei fehlender Haftung .....	6
§ 15	Kautionsstellung .....	6
§ 16	Ausfalldeckung .....	6
	Verbindliche Erläuterungen zu den B67 .....	7

## § 1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B62) und der nachstehenden Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson.

## § 2 Versicherte Personen

### 1. Familienangehörige

Versichert sind:

- a) Sie,
- b) Ihr Ehegatte,
- c) Ihr in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebender Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, sofern dieser keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzt und bei Ihnen behördlich gemeldet ist,
- d) die mit Ihnen oder Ihrem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder) der vorgenannten Personen,
- e) die nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder gemäß Absatz d), sofern eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:
  - die Kinder sind minderjährig,
  - sie befinden sich in Schul- oder daran anschließender Berufsausbildung (Lehre und/oder Studium),
  - sie leisten vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung Grundwehr- oder Zivildienst, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr,
  - das mit Ihnen oder Ihrem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebende Kind ist geistig behindert und Sie oder Ihr Ehegatte wurden vom Vormundschaftsgericht als Betreuer des Kindes bestellt,
- f) eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende allein-stehende Person, die mit Ihnen oder Ihrem Ehegatten verwandt ist, sofern diese keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzt und bei Ihnen behördlich gemeldet ist.

### 2. Versicherungsschutz nach Ende der Mitversicherung

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung nach Nr. 1, weil

- Ihre Ehe rechtskräftig geschieden wurde (Nr. 1 b)),
- die häusliche Gemeinschaft beendet wurde (Nr. 1 c, d, f)) oder
- Kinder volljährig wurden, geheiratet oder ihre Ausbildung beendet haben oder die Betreuung endet (Nr. 1 e)),

so besteht Nachversicherungsschutz bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, mindestens aber für 6 Monate. Wird bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei uns beantragt, entfällt die Nachversicherung rückwirkend.

### 3. Regelungen im Todesfall

Der Nachversicherungsschutz gemäß Nr. 2 gilt auch, falls Sie versterben. Wird innerhalb der Frist nach Nr. 2 die Beitragszahlung von Ihrem Ehegatten oder mitversicherten Lebensgefährten übernommen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

### 4. In Ihren Haushalt eingegliederte Personen

Mitversichert ist in Erweiterung von Nr. 1 die gesetzliche Haftpflicht von vorübergehend in den Familienverbund eingegliederten Personen (z.B. Au-pair, Austauschschüler). Versicherungsschutz besteht auch für minderjährige Übernachtungsgäste in Ihrem Haushalt (z.B. Enkelkinder auf Besuch).

Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.

### 5. Für Sie tätige Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht folgender Personen gegenüber Dritten aus der genannten Tätigkeit:

- a) im Haushalt tätige Personen,
- b) Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeit Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

### 6. Gegenseitige Haftpflichtansprüche

Gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander sind mitversichert, soweit es sich handelt um

- a) gesetzliche Rückgriffsansprüche aus Personen- und Sachschäden (z.B. von Versicherern oder Arbeitgebern) oder
- b) Haftpflichtansprüche der nach Nr. 4 und Nr. 5 versicherten Personen gegen die nach Nr. 1 versicherten Personen.

## § 3 Ausschlüsse

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 4 (Mitversicherte Tätigkeiten) besteht,
- b) als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 5 (Fahrzeuge) besteht,
- c) als Halter oder Hüter von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehaltenen Tieren – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 6 (Tiere) besteht,
- d) als Haus- oder Grundbesitzer sowie als Bauherr und Unternehmer von Bauarbeiten – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 7 (Immobilien) besteht,
- e) als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 8 (Gewässerschäden) besteht,
- f) aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 9 (Auslandsschäden) besteht,
- g) wegen Schäden aus Übermittlung, Bereitstellung und Austausch elektronischer Daten infolge der Löschung, Veränderung, Nichterfassung oder fehlerhaften Speicherung von Daten oder der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 10 (Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung) besteht,
- h) wegen Schäden an Sachen, die von den versicherten Personen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt sind oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 11 (Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen) besteht,

- i) wegen Schäden, die weder durch Personenschäden noch durch die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen entstanden sind – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. § 12 (Schlüsselverlust) oder § 13 (Vermögensschäden) besteht,
- j) wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen, Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 4 (Mitversicherte Tätigkeiten) besteht,
- k) wegen Ansprüchen auf Erfüllung von Verträgen oder wegen Haftpflichtansprüchen, soweit sie aufgrund von Verträgen oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Personen hinausgehen,
- l) wegen Personenschäden infolge der Übertragung von Krankheiten der versicherten Personen sowie wegen Sachschäden aufgrund von Krankheiten der den versicherten Personen gehörenden oder von diesen gehaltenen oder veräußerten Tiere (Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie beweisen, dass die versicherten Personen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben),
- m) aus der Ausübung der Jagd sowie aus dem nicht privaten oder nicht erlaubten Besitz von Hieb-, Stoß-, Schusswaffen, Munition und Geschossen oder aus deren Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen,
- n) aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben oder die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben, obwohl sie Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit hatten.

## § 4 Mitversicherte Tätigkeiten

### 1. Versicherte Haftpflichtansprüche

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen

- a) als Tageseltern oder Babysitter, nicht jedoch in Betrieben und Institutionen,
- b) aus selbstständiger nebenberuflicher Tätigkeit in den Bereichen:
  - Botendienste,
  - Markt- und Meinungsforschung,
  - Textverarbeitung,
  - Warenhandel,

wobei der Verzicht auf den Ausschluss nach § 3 a) nur gilt, wenn der Jahresumsatz höchstens 6.000 € beträgt und keine Arbeitnehmer beschäftigt werden,
- c) aus der Teilnahme an einem Betriebspraktikum oder an fachpraktischem Unterricht (z.B. an Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder Universitäten) unter Einschluss von Schäden an Einrichtungen (auch Lehrmitteln) und Gebäuden,
- d) als Arbeitgeber der in Ihrem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen unter Einschluss von Haftpflichtansprüchen wegen in dieser Eigenschaft erfolgter Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG),
- e) aus ehrenamtlicher Tätigkeit oder unentgeltlicher Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements. Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern (z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe oder Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr) sowie von wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter (z.B. als Betriebsrat oder Versichertenältester).

### 2. Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

Mitversichert ist in Erweiterung von § 1 der B62 im Rahmen der vorgenannten Tätigkeiten auch die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG).

Dabei sind auch Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleaseten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken versichert, soweit diese Grundstücke zu den nach § 7 versicherten Immobilien gehören.

### 3. Einschränkungen

- 3.1 Kein Versicherungsschutz besteht, soweit die versicherten Personen bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an die versicherten Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abweichen.
- 3.2 Nicht versichert sind zudem Schäden durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt.

### 4. Vorrangigkeit von Spezialversicherungen

Sofern für die ausgeübte Tätigkeit eine spezielle Haftpflichtversicherung (z.B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) oder Umweltschadenversicherung besteht, gilt der Versicherungsschutz nach Nr. 1 und 2 nur, soweit die spezielle Versicherung keine oder keine ausreichende Leistung erbringt.

## § 5 Fahrzeuge

### Versicherte Haftpflichtansprüche

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch folgender Fahrzeuge verursacht werden:

- a) nicht versicherungspflichtige Elektrofahrräder,
- b) motorgetriebene Krankenfahrstühle, Kinderfahrzeuge, Golfwagen, Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte und sonstige Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- c) sonstige Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- d) ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge abweichend von Absatz b) und c) ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, wobei jedoch Schäden aus der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen sowie den Vorbereitungen hierzu (z.B. Training) ausgeschlossen sind,
- e) nicht versicherungspflichtige Anhänger,
- f) Schlauch-, Ruder- und Paddelboote, Surfboards sowie sonstige Wassersportfahrzeuge ohne Segel und ohne Treibsätze oder Motoren,
- g) Windsurfbretter sowie Kitesurf-Boards und -Drachen,
- h) Segelboote, sofern
  - die Segelfläche maximal 15 qm beträgt oder
  - es sich nur um den gelegentlichen Gebrauch eines fremden Segelbootes handelt,
- i) Wassersportfahrzeuge mit Motoren, sofern für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist,
- j) ferngelenkte Land- und Wassermodellfahrzeuge,
- k) Flugmodelle, unbemannte Ballone und Drachen, die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 20 kg nicht übersteigen, sowie alle Luftfahrzeuge, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

## § 6 Tiere

### 1. Versicherte Haftpflichtansprüche

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren (soweit nicht unter § 3 c) aufgeführt) und gezähmten Kleintieren sowie von Bienen,
- b) als Halter oder Hüter von Signal- und Behindertenbegleithunden (z.B. Blindenhund),
- c) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- d) als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- e) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken.

### 2. Ansprüche der Halter oder Eigentümer

Unter den Versicherungsschutz nach Nr. 1. c) bis e) fallen nicht die Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

### 3. Vorrangigkeit von Tierhalterhaftpflichtversicherungen

Sofern eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht, gilt der Versicherungsschutz nur, soweit diese keine oder keine ausreichende Leistung erbringt.

## § 7 Immobilien

### 1. Haftpflichtansprüche aus Immobilienbesitz

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (z.B. Eigentümer oder Mieter) folgender Immobilien:

- a) eine oder mehrere Wohnungen (auch Eigentums- oder Ferienwohnungen) – bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer –,
  - b) ein Einfamilienhaus oder ein von Ihnen mitbewohntes Zweifamilienhaus,
  - c) ein Wochenend- oder Ferienhaus,
  - d) ein auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter Wohnwagen,
  - e) eine Schrebergartenhütte,
  - f) ein unbebautes Grundstück mit einer Fläche von bis zu 2.000 qm,
- einschließlich der zugehörigen Garagen, Stellplätze, Gärten, Swimmingpools und Teiche.

### 2. Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit dem Immobilienbesitz

In Bezug auf die unter Nr. 1 genannten Immobilien ist die gesetzliche Haftpflicht mitversichert:

- a) aus der Verletzung von Pflichten, die den versicherten Personen obliegen, auch soweit diese auf vertraglichen Vereinbarungen beruhen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen),
- b) aus der Vermietung von bis zu drei Wohnungen (dazu zählt auch eine Einliegerwohnung) oder von einzelnen Räumen, nicht jedoch zu gewerblichen Zwecken,
- c) aus der Vermietung von Ferienzimmern, sofern nicht mehr als 8 Betten belegt werden,
- d) aus der Vermietung von bis zu drei Stellplätzen oder Garagen, nicht jedoch zur gewerblichen Nutzung,

- e) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand,
- f) des Insolvenzverwalters oder Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

### 3. Haftpflichtansprüche aus Bauarbeiten

3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 100.000 €, sofern es sich um den Neubau einer unter den Versicherungsschutz nach Nr. 1 fallenden Immobilie oder um sonstige Bauvorhaben (Umbauten, Reparaturen, Abbruch- oder Grabarbeiten) an diesen Immobilien handelt.

3.2 Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Bauarbeiten durch Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. Mitversichert ist dabei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der von Ihnen zur Mithilfe eingesetzten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen Dritten verursachen. Ansprüche dieser Personen gegen die nach § 2 Nr. 1 versicherten Personen sind gleichfalls mitversichert.

3.3 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstückes sowie Erdbeben. Ausgeschlossen bleiben Sachschäden am Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

### 4. Haftpflichtansprüche aus Gemeinschaftsanlagen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an zum Haus (Nr. 1 b) und c)) gehörenden Gemeinschaftsanlagen, wie z.B. gemeinschaftlichen Zugängen zu öffentlichen Straßen, Abstellplätzen für Abfallbehälter, Wäschtrockenplätzen, Garagenhöfen und Spielplätzen.

### 5. Haftpflichtansprüche der Miteigentümer

Bei Sondereigentümern (Nr. 1 a)) sind auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

### 6. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Immobilien innerhalb Europas. Im Rahmen von Auslandsaufenthalten gemäß § 9 ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen und Häusern auch außerhalb Europas mitversichert.

## § 8 Gewässerschäden

### 1. Versicherte Haftpflichtansprüche

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

### 2. Versicherte Tankanlagen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber folgender Tankanlagen und aus der Verwendung der darin gelagerten Stoffe:

- a) Kleingebinde bis 100 Liter/Kilogramm Fassungsvermögen je Einzeltank und mit einem Gesamtfassungsvermögen von maximal 1.000 Litern/Kilogramm,

- b) Heizöltanks mit einem Fassungsvermögen von maximal 5.000 Litern zur Versorgung der von den versicherten Personen bewohnten Immobilien gemäß § 7 Nr. 1 a) und b),
- c) Flüssiggastanks zur Versorgung der von den versicherten Personen bewohnten Immobilien gemäß § 7 Nr. 1 a) und b),
- d) einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

### 3. Mitversicherte Personen

Mitversichert sind die Personen, die durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt wurden, für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

### 4. Rettungskosten

Aufwendungen – auch erfolglose –, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen.

Abweichend davon werden Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt, wenn sie auf unsere Weisung entstanden sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn wir von Ihnen oder Dritten ergriffene Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens lediglich billigen.

### 5. Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von § 1 der B62– auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an Ihnen gehörenden unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus den nach Nr. 2 versicherten Anlagen ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an den in Nr. 2 genannten Anlagen selbst.

### 6. Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen diejenigen versicherten Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

### 7. Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind zudem Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

## § 9 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen

- a) innerhalb Europas ohne zeitliche Begrenzung,
- b) außerhalb Europas für vorübergehende Aufenthalte bis zu drei Jahren.

## § 10 Elektronischer Datenaustausch/ Internetnutzung

1. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen wegen Schäden aus Übermittlung, Bereitstellung und Austausch elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um:
  - a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren oder andere Schadprogramme,
  - b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
    - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen, sowie
    - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten,
  - c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
2. Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche gegen versicherte Personen, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

## § 11 Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen

### 1. Schäden an Immobilien und Einrichtungsgegenständen

- 1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden.
- 1.2 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (z.B. Mobiliar, Heimtextilien, Geschirr) in Ferienunterkünften (z. B. Ferienwohnung/-haus, Hotelzimmer, Schiffskabine) bis zu einer Entschädigungsgrenze von 5.000 €.
  - 1.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen
    - a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
    - b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel-, Warmwasserbereitungsanlagen, Elektro- und Gasgeräten,
    - c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
    - d) Schäden infolge von Schimmelbildung.

## 2. Schäden an sonstigen Sachen

- 2.1 Mitversichert ist zudem die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von sonstigen Sachen, die vorübergehend gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, bis zu einer Entschädigungsgrenze von 5.000 €.
- 2.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen
  - a) Schäden an Sachen, die den versicherten Personen für mehr als 3 Monate überlassen wurden,
  - b) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
  - c) Schäden an Fahrzeugen und Sportgeräten,
  - d) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen,
  - e) Schäden an Geld, Urkunden und Wertpapieren,
  - f) Vermögensfolgeschäden.

## § 12 Schlüsselverlust

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandkommen von Schlüsseln oder Code-Karten mit Schlüssel-funktion, die sich aus privaten, beruflichen, dienstlichen oder amtlichen (auch ehrenamtlichen) Gründen oder im Rahmen einer Vereinstätigkeit im rechtmäßigen Gewahrsam der versicherten Personen befinden.
2. Ersetzt werden die Kosten
  - a) für den Ersatz der Schlüssel oder Code-Karten,
  - b) für einen notwendigen Austausch der Schließanlagen,
  - c) für vorübergehende Notmaßnahmen (Notschloss),
  - d) für die Bewachung des Gebäudes, solange die Schließanlagen nicht ausgewechselt werden können.
3. Bei Verlust eigener Schlüssel zu einer Zentralschließanlage, wird der auf die eigene Wohnung entfallende Anteil des Schadens abgezogen.
4. Die Entschädigung ist auf 10.000 € begrenzt.
5. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
  - a) aus dem Verlust von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden,
  - b) aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen,
  - c) aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

## § 13 Vermögensschäden

Auch für reine Vermögensschäden besteht Versicherungsschutz, sofern es sich nicht um Schäden handelt

- a) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften,
- b) aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen sowie aus Zahlungsvorgängen aller Art,
- c) aus Kassenführung oder aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit in Leitungs- oder Aufsichtsgremien in Zusammenhang stehen,
- d) aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten sowie aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder sonstiger bewusster Pflichtverletzung,
- e) aus Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

## § 14 Leistung bei fehlender Haftung

Auf Ihren Wunsch ersetzen wir Schäden auch dann, wenn keine Haftung besteht, weil

- a) die versicherte Person nach §§ 827 bis 829 BGB nicht verantwortlich ist (z.B. wegen Minderjährigkeit) und die Aufsichtspflicht nicht verletzt wurde oder
- b) ein Schaden bei unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte verursacht wurde.

Eine Leistung wird jedoch nur insoweit erbracht, als der geschädigte Dritte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann. Die Entschädigung ist auf 10.000 € begrenzt.

## § 15 Kautionsstellung

Sofern eine versicherte Person durch behördliche Anordnung eine Kautionsstellung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund ihrer gesetzlichen Haftpflicht – mit Ausnahme von Verkehrsdelikten – zu hinterlegen hat, stellen wir den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 100.000 € zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionshöhe höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionshöhe als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionshöhe verfallen ist.

## § 16 Ausfalldeckung

### 1. Gegenstand der Ausfalldeckung

Wir gewähren den nach § 2 Nr. 1 versicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass ihnen während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten (Schadenverursacher) ein Haftpflichtschaden im Sinne der nachstehenden Bestimmungen zugefügt wird und die daraus entstehende Schadenersatzforderung wegen Zahlungsunfähigkeit des Schadenverursachers nicht durchgesetzt werden kann.

Wir leisten keine Entschädigung, soweit Leistungen aus einer bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden können oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist oder Leistungen gemäß dem Opferentschädigungsgesetz erbracht werden.

### 2. Umfang der Ausfalldeckung

Der von der Ausfalldeckung erfasste Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Schadenverursachers und die Höhe der Entschädigung richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Deckungsumfang der vorliegenden Privathaftpflichtversicherung. Der Ausschluss des Vorsatzes nach § 3 n) findet jedoch keine Anwendung. Versicherungsschutz besteht zudem auch für die Eigenschaft des Schadenverursachers als privater Tierhalter oder -hüter.

### 3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Ausfalldeckung umfasst die Mitgliedsstaaten der EU und der EFTA sowie die europäischen Zwergstaaten.

#### 4. **Erfolgreiche Vollstreckungsversuche**

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schadenverursacher im streitigen Verfahren vor einem Gericht im Geltungsbereich nach Nr. 3 oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schadenverursachers vor einem Notar einer dieser Staaten erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schadenverursacher erfolglos geblieben ist.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn Sie nachweisen, dass

- a) eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder
- b) eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z.B. weil der Schadenverursacher in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

#### 5. **Beizubringende Unterlagen**

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Original-Titels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne der Ausfalldeckung vorliegt.

#### 6. **Abtretung von Ansprüchen**

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Schadenverursacher in Höhe der Entschädigungsleistung an uns abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

## Verbindliche Erläuterungen zu den B67

### Zu § 1 Versichertes Risiko

Versichert sind sämtliche Risiken des täglichen Lebens als Privatperson, also beispielsweise

- als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige),
- als Dienstherr der im Haushalt tätigen Personen,
- bei der Ausübung von Sport (außer Jagd und Kraftfahrzeugrennen),
- beim Gebrauch von Fahrzeugen im Umfang von § 5,
- als Tierhalter im Umfang von § 6,
- als Wohnungsmieter oder Immobilienbesitzer im Umfang von § 7,
- bei Übermittlung, Bereitstellung und Austausch von Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger im Umfang von § 10.

Nicht versichert sind hingegen die Gefahren eines Betriebes oder Berufes (mit Ausnahme der in § 4 genannten Tätigkeiten) sowie die sonstigen in § 3 genannten Risiken.

### Zu § 2 Versicherte Personen

#### Lebenspartnerschaft (zu § 2 Nr. 1 b))

Verheiratet im Sinne dieser Bedingungen ist auch, wer in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

#### Ausbildungszeit (zu § 2 Nr. 1 e))

Versicherungsschutz besteht bis zum Abschluss der Berufsausbildung einschließlich Wehr-/Zivildienst oder freiwilligem sozialem/ökologischem Jahr.

Es bestehen keine Vorgaben bezüglich Dauer und Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte. Versicherungsschutz besteht z.B. auch, wenn zwischen Bachelor- und Masterstudiengang eine Berufsausbildung absolviert wird oder wenn nach dem Studium weitere Studiengänge folgen.

Nicht versichert sind hingegen sonstige Ausbildungsabschnitte nach Beendigung der eigentlichen Ausbildung, wie z.B. Referendarzeit oder berufliche Fortbildungsmaßnahmen. Ebenso endet die Mitversicherung, sobald zwischen den genannten Abschnitten eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen, wenn das versicherte Kind nach dem Schulabschluss auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz oder den Beginn des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres wartet, auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit aufgenommen wird. Als Wartezeit erkennen wir jedenfalls Zeiträume bis zu einem Jahr an. Versicherungsschutz besteht ebenso, wenn zur Finanzierung des Studiums eine Nebentätigkeit ausgeübt wird.

#### Arbeitslosigkeit nach der Ausbildung (zu § 2 Nr. 1 e) und Nr. 2)

Obwohl der Versicherungsschutz für nicht mehr im Haushalt lebende Kinder mit Abschluss der Ausbildung endet, bieten wir auch bei anschließender Arbeitslosigkeit entsprechend § 2 Nr. 2 noch bis zum Ende des Versicherungsjahres, mindestens aber für 6 Monate, Versicherungsschutz.

## Zu § 3 Ausschlüsse

### Fahrzeuge (zu § 3 b))

Als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges ist der Versicherungsschutz nur insoweit eingeschränkt, als es um den Gebrauch dieser Fahrzeuge geht. Damit ist beispielsweise der bloße Besitz von Fahrzeugen nicht beschränkt.

Versichert ist auch der Besitz und Gebrauch von nicht selbst fahrenden Landfahrzeugen, wie z.B. Fahrräder, Skateboards, Inlineskates oder Rollschuhe.

## Zu § 4 Versicherte Tätigkeiten

### Tageseltern (zu § 4 Nr. 1 a))

Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Tätigkeit beruflich oder gewerblich ausgeübt wird. Ebenso ist die Zahl der betreuten Kinder nicht begrenzt. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Tätigkeit in Betrieben und Institutionen ausgeübt wird, wie z.B. in einem Kindergarten, einer Kindertagesstätte oder einem Kinderhort.

Versichert sind Schäden aus der Betreuung fremder Kinder, insbesondere aufgrund von Verletzungen der Aufsichtspflicht. Zusätzlich versichern wir die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die sich die betreuten fremden Kinder untereinander zufügen oder die sie Dritten verursachen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.

### Selbstständige nebenberufliche Tätigkeiten (zu § 4 Nr. 1 b))

Mitversichert sind Tätigkeiten in den Bereichen:

- Botendienste, z.B. Austragen von Briefen, Prospekten und Zeitungen oder Beförderung von Sendungen per Fahrrad (nicht jedoch bei Benutzung von Kraftfahrzeugen),
- Markt- und Meinungsforschung, z.B. als Interviewer,
- Textverarbeitung, z.B. Erledigung von Schreibarbeiten und Datenerfassungen (nicht aber Datenverarbeitung) oder Anfertigung von Übersetzungen,
- Warenhandel, z.B. mit Bekleidung, Haushaltsartikeln, Kosmetika oder Schmuck (nicht jedoch mit medizinischen Artikeln), auch im Rahmen einer Annahmestelle für Sammelbesteller, als Internethändler, Flohmarkt-/Basarverkäufer oder als Souvenirhändler.

### Ferienjob (zu § 4 Nr. 1 c))

Versicherungsschutz besteht auch bei der Ausübung von Ferienjobs.

### In Ihrem Haushalt beschäftigte Personen (zu § 4 Nr. 1 d))

Der Versicherungsschutz gilt auch für Personen, die sich bei Ihnen um ein Beschäftigungsverhältnis bewerben oder deren Beschäftigungsverhältnis bereits beendet ist.

## Ehrenamtliche Tätigkeiten (zu § 4 Nr. 1 e))

Versicherungsschutz besteht insbesondere bei der Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

## Umweltschadensgesetz (zu § 4 Nr. 2)

Versicherungsschutz besteht auch auf der Grundlage von anderen nationalen Umsetzungsgesetzen, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/25/EG) basieren.

## Zu § 7 Immobilien

### Einfamilienhaus (zu § 7 Nr. 1 b))

Der Versicherungsschutz gilt auch für Reihenhäuser oder Doppelhaushälften.

### Be- und Entladeschäden bei Bauarbeiten (zu § 7 Nr. 3)

Durch den Gebrauch von Kränen, Winden und sonstigen Be- und Entladevorrichtungen verursachte Schäden sind mitversichert, auch soweit es sich um Schäden an fremden Kraftfahrzeugen handelt.

## Zu § 8 Gewässerschäden

### Rettungskosten aus öffentlich-rechtlichem Grund (zu § 8 Nr. 4)

Wir erstatten Rettungskosten entgegen § 1 der B62 nicht nur aus privatrechtlichem Grund, sondern auch, wenn Sie aus öffentlich-rechtlichem Grund zum Ersatz der Kosten verpflichtet sind.

### Entstehung von Rettungskosten (zu § 8 Nr. 4)

Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

### Gerichts- und Anwaltskosten (zu § 8 Nr. 4)

Gerichts- und Anwaltskosten werden entsprechend § 3 Nr. 3 der B62 auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

### Rückstau des Straßenkanals (zu § 8)

Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Rückstau des Straßenkanals.

	L (B66)	XL (B67)	XXL (B68)
<b>Deckungssummen:</b>			
Deckungssumme wahlweise 3, 5, 10, 25 oder 50 Mio. € (pro Einzelperson 15 Mio. €)	✓	✓	✓
<b>Mitversicherte Personen (§ 2):</b>			
Ehegatte/Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft*)	✓	✓	✓
In eheähnlicher Gemeinschaft lebender Partner und dessen Kinder*)	✓	✓	✓
Kinder während Lehre und Studium (auch anschl. weitere Lehren/Studien)	✓	✓	✓
Kinder während Zivil- oder Wehrdienst (auch freiwilliger Zusatzwehrdienst)	✓	✓	✓
Kinder während Wartezeiten oder sozialem/ökologischem Jahr	✓	✓	✓
Geistig behinderte Kinder, solange sie im Haushalt leben	✓	✓	✓
Unverheiratete Kinder, solange sie im Haushalt leben	–	✓	✓
Kinder bei Pflegebedürftigkeit oder vormundschaftsgerichtlicher Betreuung durch Eltern	–	–	✓
In häuslicher Gemeinschaft lebender alleinstehender Verwandter*)	–	✓	✓
Sonstige in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen*)	–	–	✓
Eltern und Großeltern, auch wenn sie in einer Alten- oder Pflegeeinrichtung leben*)	–	–	✓
Personenschäden der Versicherten untereinander sind nicht ausgeschlossen	–	–	✓
Einschluss von Rückgriffsansprüchen durch Sozialversicherungsträger etc.	✓	✓	✓
Vorsorgeversicherung bei Ausscheiden Mitversicherter für 12 Monate	6 bis 12	6 bis 12	✓
Vorübergehend eingegliederte Personen (z.B. Au-pair, Austauschschüler)	–	✓	✓
Vorübergehend im Haushalt lebende Minderjährige (z.B. Enkel auf Besuch)	–	✓	✓
Pfleger von im Haushalt lebenden pflegebedürftigen Personen	–	–	✓
Personen, die den versicherten Personen in Notfällen helfen	–	–	✓
<b>Mitversicherte Tätigkeiten (§ 4):</b>			
Tätigkeit als Tageseltern (auch entgeltlich) ohne Begrenzung der Kinderzahl	✓	✓	✓
Haftpflicht der betreuten Kinder untereinander sowie gegenüber Dritten	–	✓	✓
Tätigkeit als Babysitter	✓	✓	✓
Nachfolgende selbstständige, nebenberufliche Tätigkeiten bis 12.000 € Jahresumsatz	–	6.000 €	✓
-Botendienste, Markt- und Meinungsforschung, Textverarbeitung, Warenhandel	–	✓	✓
-Handarbeiten, Kunst/-handwerk, Schönheitspflege, Tierbetreuung, Unterrichtserteilung	–	–	✓
Teilnahme an einem Betriebspraktikum oder fachpraktischen Unterricht	✓	✓	✓
Dem Arbeitgeber oder den Arbeitskollegen zugefügte Sachschäden bis 10.000 €	–	–	✓
Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	✓	✓	✓
Ehrenamtliche Tätigkeiten	–	✓	✓
Tätigkeit als vormundschaftsgerichtlich bestellter Betreuer/Vormund	–	–	✓
Mitversicherung der vormundschaftlich betreuten Personen	–	–	✓
Öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)	✓	✓	✓
<b>Fahrzeuge (§ 5):</b>			
Elektrofahrräder (XL: keine versicherungspflichtigen)	–	✓	✓
Motorgetriebene Krankenfahrstühle ohne Höchstgeschwindigkeit	6 km/h	20 km/h	✓
Motorgetriebene Golfwagen bis 30 km/h (auf Golfplätzen unbegrenzt)	6 km/h	20 km/h	✓
Motorgetriebene Kinderfahrzeuge bis 20 km/h	6 km/h	✓	✓
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z.B. Aufsitzrasenmäher) bis 20 km/h	✓	✓	✓

\*) gilt nicht für die Deckungskonzepte der Single-PHV

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der 4. Seite

	L (B66)	XL (B67)	XXL (B68)
<b>Fahrzeuge: (Fortsetzung)</b>			
Sonstige Kraftfahrzeuge bis 6 km/h	✓	✓	✓
Auf nicht öffentlichen Wegen verkehrende Kfz ohne Höchstgeschwindigkeit	✓	✓	✓
Gelegentlicher Gebrauch fremder Windsurfbretter und Segelboote	✓	✓	✓
Eigene Segelboote bis 20 qm sowie eigene Windsurfbretter	–	15 qm	✓
Kitesurf-Boards und -Drachen ohne Begrenzung der Flughöhe	–	✓	✓
Eigene oder fremde Motorboote ohne Führerscheinpflicht	fremde	✓	✓
Gelegentlicher Gebrauch fremder Motorboote mit Führerscheinpflicht	–	–	✓
Ferngelenkte Land- und Wasser-Modellfahrzeuge	✓	✓	✓
Flugmodelle ohne Motoren – auch soweit versicherungspflichtig – bis 20 kg	5 kg	✓	✓
Im europäischen Ausland gemietete Kraftfahrzeuge („Mallorca-Deckung“)	–	–	✓
Rabattausgleich in Kfz-Haftpflicht bis 5 Jahre bei Unfall mit geliehenem Kfz	–	–	✓
Rabattausgleich gilt auch für Be- und Entladeschäden mit eigenem Kfz	–	–	✓
<b>Tiere (§ 6):</b>			
In der Wohnung gehaltene wilde Tiere (z. B. Schlangen oder Spinnen)	–	–	✓
Kosten für das Wiedereinfangen der Tiere zur Abwehr öffentlicher Gefahren	–	–	✓
Halter oder Hüter von Signal- und Behindertenbegleithunden (z. B. Blindenhund)	–	✓	✓
Hüter fremder Hunde oder Pferde	✓	✓	✓
Reiter fremder Pferde und Benutzung fremder Pferdefuhrwerke	✓	✓	✓
<b>Immobilienbesitz (§ 7 Nr. 1 und Nr. 4 bis 6):</b>			
Besitzer von Wohnungen und eines Einfamilienhauses in Europa	im Inland	✓	✓
Zweifamilienhaus, sofern mindestens eine Wohnung selbst genutzt ist	–	✓	✓
Mehrfamilienhaus, sofern mindestens eine Wohnung selbst genutzt ist	–	–	✓
Wochenend-/Ferienhaus oder fest installierter Wohnwagen in Europa	im Inland	✓	✓
Gärten, Pools, Teiche, Schrebergärten	✓	✓	✓
Versichert sind auch nicht zu den o.g. Immobilien gehörende Garagen und Stellplätze	–	–	✓
Besitz unbebauter Grundstücke bis 10.000 qm	–	2.000 qm	✓
Zum Haus gehörende Gemeinschaftsanlagen (z. B. Garagenhöfe, Spielplätze)	✓	✓	✓
Ansprüche der Eigentümergemeinschaft wegen Beschädigung Gemeinschaftseigentum	✓	✓	✓
Regressverzicht gegenüber Familienangehörigen als Miteigentümer	–	–	✓
<b>Regenerative Energieversorgung, Vermietung (§ 7 Nr. 2):</b>			
Ausdrückliche Mitversicherung von Anlagen der regenerativen Energieversorgung*)	–	–	✓
Auch die Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz ist ausdrücklich mitversichert	–	–	✓
Vermietung von Eigentumswohnungen	–	max. 3	✓
Vermietung von bis zu 2 Wohneinheiten**) im selbst genutzten Mehrfamilienhaus	–	–	✓
Vermietung eines Wochenend- oder Ferienhauses	–	–	✓
Vermietung einzelner Räume zu Wohnzwecken	✓	✓	✓
Vermietung von Fremdenzimmern	–	8 Betten	✓
Vermietung einzelner Räume mit sonstiger gewerblicher Nutzung	–	–	✓
Vermietung von Garagen und Stellplätzen	max. 1	max. 3	✓
Verpachtung unbebauter Grundstücke bis 10.000 qm	–	–	✓
Versichert ist auch die Verpachtung zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken	–	–	✓

\*) Photovoltaikanlage oder Anlage auf der Grundlage von Solarthermie oder oberflächennaher Geothermie oder sonstige Wärmepumpenanlage

\*\*) oder bis zu 30.000 € Bruttojahresmietwert

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der 4. Seite

	L (B66)	XL (B67)	XXL (B68)
<b>Bauherr (§ 7 Nr. 3):</b>			
Bauherrenhaftpflicht ohne Begrenzung der Bausumme	100.000 €	100.000 €	✓
Bauen in eigener Regie bis 100.000 € unter Einschluss der Bauhelfer	✓	✓	✓
Mitversicherung von Grundstückssenkungen und Erdbeben*)	✓	✓	✓
Gebrauch von Be- und Entladevorrichtungen einschließlich Schäden an fremden Kfz	–	✓	✓
<b>Gewässerschäden (§ 8):</b>			
Gewässerschäden aus Kleingebinden bis je 100 l/kg einzeln und 1.000 l/kg insgesamt	50/250	✓	✓
Heizöltanks ohne Begrenzung des Fassungsvermögens	–	5.000 l	✓
Flüssiggastanks ohne Begrenzung des Fassungsvermögens	–	✓	✓
Privat genutzte Abwassergrube	–	✓	✓
Eigenschäden an unbeweglichen Sachen durch gewässerschädliche Stoffe	–	✓	✓
Kosten aus privatrechtlichem sowie aus öffentlich-rechtlichem Grund	✓	✓	✓
<b>Auslandsschäden (§ 9 L/XL, entfällt für XXL):</b>			
Unbegrenzter Auslandsaufenthalt innerhalb Europas	1 Jahr	✓	✓
Unbegrenzter Auslandsaufenthalt außerhalb Europas	1 Jahr	3 Jahre	✓
Keine Übertragung des Umrechnungskursrisikos auf den Kunden	✓	✓	✓
Gänzlicher Verzicht auf Ausschlussbestimmung für Auslandsschäden	–	–	✓
<b>Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung (§ 10 L/XL, entfällt für XXL):</b>			
Einschluss Internetnutzung/Datenaustausch im privaten Bereich	300.000 €	✓	✓
Keine Pflicht für dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen	✓	✓	✓
Versichert sind auch außerhalb Europas geltend gemachte Internetschäden	–	–	✓
Gänzlicher Verzicht auf Ausschlussbestimmung für Datenaustausch/Internetnutzung	–	–	✓
<b>Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen (§ 11 L/XL, § 9 XXL):</b>			
Schäden an gemieteten Räumen	300.000 €	✓	✓
Schäden an gemieteten, gepachteten, geleasteten Gebäuden und Grundstücken	–	✓	✓
Beschädigung von beweglichen Sachen in Ferienunterkünften	–	5.000 €	✓
Sachen in sonstigen, bis zu 6 Monate gemieteten Unterkünften	–	–	✓
Beschädigung sonstiger gemieteter, geliehener oder geleaster Sachen bis 10.000 €	–	5.000 €	✓
Keine Begrenzung der Miet- oder Leihdauer	–	3 Monate	✓
Kein Ausschluss von Anhängern, Fahrrädern, Sportgeräten, Vermögensfolgeschäden	–	–	✓
<b>Abhandenkommen von Sachen (§ 12 XL, § 10 XXL):</b>			
Verlust privater Schlüssel/Code-Karten	–	10.000 €	✓
Verlust beruflicher oder Dienst-/Amts-/Vereinsschlüssel bis 100.000 €	–	10.000 €	✓
Mitversicherung von Kfz-/Möbelschlüsseln und privaten Tresorschlüsseln	–	–	✓
Verlust sonstiger gemieteter, geliehener oder geleaster Sachen bis 10.000 €	–	–	✓
<b>Vermögensschäden (§ 12 L, § 13 XL, § 11 XXL):</b>			
Vermögensschäden bis zur vollen Deckungssumme	100.000 €	✓	✓
Verzicht auf den Ausschluss von Schäden durch ständige Immissionen (Geräusche etc.)	–	–	✓
<b>Leistung bei fehlender Haftung (§ 14 XL, § 12 XXL):</b>			
Personenschäden durch deliktunfähige Personen	–	10.000 €	✓
Sach- und Vermögensschäden durch deliktunfähige Personen bis 100.000 €	–	10.000 €	✓
Schäden durch unentgeltliche Hilfeleistungen	–	10.000 €	✓

\*) nicht aber am Baugrundstück selbst oder darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der 4. Seite

	L (B66)	XL (B67)	XXL (B68)
<b>Sonstiges (§ 15 XL, § 13, § 16 und § 17 XXL):</b>			
Kautionsstellung weltweit bis 250.000 €	–	100.000 €	✓
Keine Leistungsbeschränkung wegen versehentlicher Obliegenheitsverletzung	–	–	✓
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit bis 3 Jahre in Verbindung mit Unfall XXL	–	–	✓
<b>Ausfalldeckung (§ 16 XL, § 14 und § 15 XXL):</b>			
Ausfalldeckung für durch zahlungsunfähige Personen erlittene Eigenschäden	–	✓	✓
Kein Selbstbehalt	–	✓	✓
Ausfalldeckung auch bei vorsätzlicher Handlung des Schädigers	–	✓	✓
Ausfalldeckung auch bei Schäden durch Tierhalter (auch von Kampfhunden)	–	✓	✓
Ausfalldeckung auch bei Schäden durch Kfz-Halter/-Führer	–	–	✓
Geltungsbereich der Ausfalldeckung umfasst EU, EFTA und europäische Zwergstaaten	–	✓	✓
<b>Allgemeine Haftpflichtversicherungsbedingungen (§ 3 und § 4 der B62):</b>			
Vorsorgeversicherung bis zur vollen Deckungssumme	✓	✓	✓
Keine Jahres-Höchstschengrenze (Maximierung)	✓	✓	✓
Streichung diverser Ausschlüsse nach den GDV-Musterbedingungen*)	✓	✓	✓
<b>Allgemeine Bedingungen (§ 6 Nr. 1 und § 14 bis § 16 der B01):</b>			
Der Vertrag kann vom Kunden jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden	✓	✓	✓
Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen	✓	✓	✓
Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse	✓	✓	✓
Künftige Verbesserungen der B01, B62 und B66 bis B68 gelten automatisch	✓	✓	✓

\*) Streichung von Ausschlüssen nach den GDV-Musterbedingungen für Schäden von Angehörigen, durch Bearbeitung und Benutzung, aus Lieferung und Leistung, Schäden wegen Asbest, Strahlen, Gentechnik, Grundstückssenkung, Erdbeben und Überschwemmung sowie XXL zudem für Auslandsschäden, Datenaustausch, Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzung, Diskriminierung und Krankheitsübertragung durch Tiere.

#### Hinweise:

#### Soweit keine Begrenzung angegeben ist, gelten die Einschlüsse immer bis zur vollen Versicherungssumme!

Diese Übersicht stellt lediglich eine Kurzbeschreibung der versicherten Leistungen dar. Die rechtsverbindliche Beschreibung des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus den beantragten und im Versicherungsschein dokumentierten Leistungen sowie aus den vereinbarten Versicherungsbedingungen.